

Energiegemeinschaft Hollabrunn eGen
kurz „EnerG“
Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn

Hollabrunn, am 15.02.2024

VEREINBARUNG Verbraucher

zwischen der EnerG als Erneuerbare Energiegemeinschaft gemäß §7 Abs 1 Z 15a iVm §16c ff ELWOG 2010 iVm §79f EAG einerseits, sowie der im Anmeldeblatt angeführten natürlichen/juristischen Person als „Mitglied“ der EnerG, andererseits wie folgt:

1. EnerG - Grundlage der Leistungserbringung

Die EnerG verfügt über Energieerzeugungsanlagen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Die EnerG wird laufend über neue Energieerzeugungsanlagen verfügen bzw. können auch Energieerzeugungsanlagen aus der EnerG entfernt werden.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Genossenschafter der EnerG.

2. Tätigkeitsumfange der EnerG

Der Tätigkeitsumfang der EnerG ist im Genossenschaftsvertrag der EnerG festgelegt.

3. Anteilsfestlegung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

- a. Für Zwecke der Festlegung der rechnerischen Bemessungsgrundlagen der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbenutzer an der Energieerzeugungsanlage und Zuordnung im Rahmen der dynamischen Anteilszurechnung wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers festgelegt durch Beschluss der Generalversammlung der EnerG.
Insofern seitens der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „ideellen Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedarf.
- b. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit diesem „ideellen Anteil“ keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 ElWOG 2010 vorgenommen wird.
- c. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EnerG ansonsten ohne rechtlichen Belang,

insofern im Rahmen der Genossenschaftssatzung oder sonstiger Vereinbarungen nicht Abweichendes geregelt ist.

4. Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

- a. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EnerG erzeugten Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug der Verbrauchsanlagen der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
- b. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EnerG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt 3.a iVm 4.a) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
- c. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber (hier: Netz Niederösterreich GmbH) den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.f). Die seitens des Netzbetreibers an die EnerG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EnerG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis.
- d. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EnerG für den gemäß Punkt 4.a. vom Netzbetreiber festgestellten, tatsächlichen individuellen Energiebezug der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers aus der Energieerzeugungsanlage den Energiebezugspreis („GEZ“) zzgl allenfalls hierfür anfallender USt, Elektrizitätsabgabe sowie sonstiger von der EnerG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragender oder abzuführender öffentlicher Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte gemäß Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung der EnerG zu entrichten. Sofern seitens der Genossenschaft durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises GEZ für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.
- e. Der Energiebezugspreis GEZ wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart
- f. Sofern seitens der Genossenschaft keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt: Der teilnehmende Benutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EnerG zur Deckung des Energiebezugspreises GEZ zu jedem Monatsersten eine Abrechnung des tatsächlich im Vormonat verbrauchten Stromes verrechnet wird.

5. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlagen
- a. Die EnerG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Energieerzeugungsanlage.
 - b. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EnerG.
 - c. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EnerG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EnerG.
 - d. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
 - e. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EnerG keinerlei Gewähr für die Quantität, Art und Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EnerG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang halten die Vertragspartner fest, dass die teilnehmenden Netzbenutzer die (batteriemäßige) Zwischenspeicherung der in der Energieerzeugungsanlage erzeugten Energiemenge ausdrücklich gestattet. Die EnerG unterliegt diesbezüglich keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die Mitgliederseite insgesamt verfügbaren Energie aus der Energieerzeugungsanlage.
 - f. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EnerG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren, und auch sonst alles zu unternehmen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.
 - g. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiserlösen in das öffentliche Netz teil. Insofern steht dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EnerG zu.
 - h. Die Vertragspartner nehmen in Übereinstimmung zur Kenntnis, dass die EnerG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet, und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält.

Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EnerG gemäß §§ 16c Abs 4, 16e Abs 2 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

6. Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

- a. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage unter Einhaltung der Kündigungsfrist des § 76 Abs 1 EIWOG 2010 aufzukündigen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedarf, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Genossenschafter aus der EGW ausscheidet.
- b. Hiervon unberührt bleibt außerdem die freie Lieferantenwahl des teilnehmenden Netzbenutzers hinsichtlich der Energie, welche über das öffentliche Netz bezogen wird. Diesbezüglich verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber abzuschließen.
- c. Demgegenüber steht es der EnerG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EnerG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EnerG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen in Verzug ist.

Zur Sicherung der Ansprüche der EnerG zediert der teilnehmende Netzbenutzer sämtliche Forderungen, über welche er im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses an der EnerG oder aus sonstigen Forderungen, oä im Zusammenhang mit dieser Mitgliedschaft oder der vorliegenden Vereinbarung erwirbt an die EnerG.

7. Datenschutz

- a. Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Zählpunktnummer sind allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich und werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen werden wir Ihre Zustimmung gesondert einholen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sie in unserer Datenschutzerklärung auf www.eg-hollabrunn.at.
- b. Für die Abwicklung der Vereinbarungen erforderliche Daten dürfen von der ENER G an etwaige Dienstleister weitergegeben werden.

8. Sonstige Bestimmungen

- a. Die EnerG ist zur Erbringung der vertraglichen Leistungen an den Kunden, insbesondere die Zuteilung von elektrischer Energie aus der EnerG nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und der Netzanschluss des Kunden mit einem Messgerät ausgestattet ist, mit dem die Ermittlung seines Energieverbrauchs pro Viertelstunde erfolgt. Andernfalls ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der EnerG gegenüber dem Kunden.
- b. Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie

(Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

- c. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

9. Gerichtsstand

- a. Für alle im Zusammenhang mit den AGB bzw. dem Betreibervertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Abs. 9.b – das am Sitz der EnerG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht in den Verhandlungswegen oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- b. Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- c. Auf die AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Mitglied und der EnerG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.